

Beschluss zu BSG_2012-07-11 (18)

Beschluss in der Sache
BSG 2012-07-11 ./.

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Katrin Kirchert, Markus Kompa, Claudia Schmidt und Benjamin Siggel in seiner Sitzung vom 19.07.2012 beschlossen:
Die sofortige Beschwerde vom 11.07.2012 gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts der Piratenpartei Niedersachsen LSG-NI-2012-07-11-1 vom 11.07.2012 wird zurückgewiesen.

I.

Am 22. Juni 2012 hat der Landesvorstand der niedersächsischen Piratenpartei die nds. Parteimitglieder zum Landesparteitag am 21./22. Juli 2012 nach Wolfenbüttel eingeladen und gleichzeitig erklärt: „Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Versammlung für eine Aufstellungsversammlung zur Wahl der Kandidaten für die Landesliste zur Landtagswahl am 20.01.2013 unterbrochen oder vorzeitig beendet wird.“ „Stimmberechtigt auf dem LPT sind nur Mitglieder, die den Beitrag 2012 bezahlt haben.“

Am 5. Juli 2012 wurde zusätzlich vom Landesvorstand zur Aufstellungsversammlung für die Aufstellung der Landesliste der nds. Piratenpartei für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 ebenfalls am 21./22. Juli in Wolfenbüttel eingeladen. Danach wird der Landesparteitag zur Beschlußfassung über das Wahlverfahren für die Aufstellungsversammlung am 21. Juli 2012 am Vormittag stattfinden und ab 12:00 Uhr dann die Aufstellungsversammlung selbst.

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 11.07.2012 beim Landesschiedsgericht Niedersachsen beantragt:

1.) „Dem mit Einladung des Landesvorstands vom 22. Juni 2012 nach Wolfenbüttel für 21./22. Juli 2012 einberufenen Landesparteitag wird untersagt, Satzungsänderungsanträge auf die Tagesordnung zu setzen, zu beraten oder zu beschließen, die nicht bis spätestens Freitag, den 6. Juli 2012 – 24:00 Uhr beim Landesvorstand vollständig eingegangen sind.“

- A / E -

2.) „Die mit Einladung des Landesvorstands vom 5. Juli 2012 nach Wolfenbüttel für 21./22. Juli 2012 einberufene Aufstellungsversammlung zur Aufstellung der Landesliste der nds. Piratenpiratenpartei für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 wird abgesagt und darf nicht stattfinden.“

Der Antragsteller begründete seine Anträge wie folgt:

Zu 1):

Der Antragsteller ist der Auffassung, Satzungsänderungsanträge müssten zwingend zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand als Organ der Landespartei gestellt worden sein. Eine Antragstellung bei der sog. „AG Satzung“ genüge dafür nicht. Auch die AG Satzung selbst habe kein eigenes Antragsrecht. Ein Satzungsänderungsantrag müsse immer mindestens von einem Parteimitglied unterschrieben sein. Deshalb verweigere auch die Landesgeschäftsstelle die Annahme solcher Satzungsänderungsanträge (im folgenden: SÄAe) und verweist auf den Landesvorstand. Ein gewisser Wolf Liebetrau habe zwei solcher SÄAe form- und fristgerecht beim Landesvorstand eingereicht. Der Antragseingang wurde ihm auch vom Landesvorstand für beide SÄAe bestätigt. Informationshalber habe Wolf Liebetrau den Wortlaut seiner SÄAe auch im WiKi auf der Seite des Landesparteitags 2012.2 unter: „Satzungsänderungen außerhalb der AG Satzung“ publiziert. Andere SÄAe, z.B. von Mitgliedern der AG Satzung seien dort am 8. Juli 2012 um 15:12 Uhr nicht angegeben. Dazu gebe es auch keine Rechtspflicht. Wohl aber hätten solche SÄAe zwei Wochen vor Wolfenbüttel beim Landesvorstand eingereicht werden müssen. Sei dies nicht der Fall, so seien die SÄAe von Wolf Liebetrau die einzigen, über die in Wolfenbüttel abgestimmt werden dürfe. Würden andere, nicht rechtzeitig beantragte SÄAe beraten und womöglich beschlossen, seien diese Satzungsänderungsbeschlüsse per se nichtig, also rechtlich nicht vorhanden.

Zu 2):

Der Antragsteller bezieht sich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1993 -- 2 BvC 2/91-- (BVerfGE 89, 243 ff.). Darin hatte das Gericht entschieden, daß Wahlfehler nicht nur von amtlichen Wahlorganen begangen werden können, sondern auch von Dritten, soweit sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen, also insbesondere den politischen Parteien. Zu den Anforderungen an die Kandidatenaufstellung durch politische Parteien gehöre danach auch die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein könne. Der Bundesgesetzgeber habe diesen „Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen“ zwischenzeitlich normativ im formellen Gesetz konkretisiert in § 21 BWahlG.* Formellrechtlich müsse sichergestellt werden, dass alle Stimmberechtigten der Partei rechtzeitig und korrekt zur Aufstellungsversammlung eingeladen werden. Bei den stimmberechtigten Basispiraten in Niedersachsen würde der Eindruck erweckt, dass sie nur dann an der Aufstellungsversammlung teilnehmen könnten, wenn sie spätestens vor Beginn der Aufstellungsversammlung für die Landesliste ihre Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt haben. Die Einladung sei deshalb fehlerhaft mit der Konsequenz der Nichtigkeit aller Beschlüsse der Aufstellungsversammlung. Ein Basispirat, der zu Hause bleibe, weil er seine Beiträge nicht bezahlt habe, werde in seinen mitgliedschaftsrechtlichen Rechten auf Mitwirkung verletzt, weil er von der Wahrnehmung seiner demokratischen Rechte abgehalten worden sei. Würde eine Aufstellungsversammlung auf der Grundlage einer nichtigen Satzungsänderung das Wahlverfahren der Aufstellungsversammlung

B / E -

durchgeführt, wären alle Wahlen auf dieser Grundlage ebenfalls nichtig. Für Satzungsänderungen ordne § 12 Nr. 3 letzter Satz unserer Landessatzung die in § 21 genannte Frist an. Gemäß § 21 Nr.2 Satz seien das zwei Wochen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Aufstellungsversammlung müsse abgesagt werden, weil inkorrekt der Eindruck erweckt würde, nur Piraten dürften die Landesliste aufstellen, die ihren Beitrag bezahlt haben. Die stimmberechtigten Piratenmitglieder müssten nicht nur fristgerecht eingeladen werden (bei einer Aufstellungsversammlung mindestens zwei Wochen vorher), sondern sie müssten zu diesem Fristzeitpunkt auch korrekt darüber informiert worden sein, wer stimmberechtigt [gemeint ist wohl „wahlberechtigt“] sei. Eine spätere Information würde den Schutzzweck dieser Fristvorschrift verletzen. Der Eindruck, der durch die Kombination der beiden Ladungsschreiben erweckt würde, sei nicht korrigiert worden. Diejenigen Mitglieder der Piratenpartei Niedersachsen, die aus welchen Gründen auch immer, mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand seien (geschätzt ca. 35 %), müssten in ihrer Parallelwertung in der Laiensphäre und in ihrem Empfängerhorizont davon ausgehen, dass sie nur nach Zahlung stimmberechtigt seien. Stehe damit schon vor dem Beginn der Aufstellungsversammlung fest, dass diese an einem nicht mehr heilbaren Ladungsfehler leidet und eine in dieser Aufstellungsversammlung beschlossene Landesliste wegen dieses Verfahrensfehlers von den staatlichen Wahlorganen nicht zugelassen werden dürfe, müsse die Veranstaltung abgesagt werden.

Der Antragsteller beruft sich neben dem ParteienG auch auf das BGB-Vereinsrecht. Dadurch, dass in dem Einladungsschreiben zum Landesparteitag schon auf die Aufstellungsversammlung hingewiesen worden sei, sei eine Konnexität zur Aufstellungsversammlung entstanden. Verfahrensrechtlich müsse jeder Anschein einer Falschinformation zugerechnet werden. Die Gewohnheit der Piraten, Parteitage nur mit zahlenden und somit stimmberechtigten Mitgliedern abhalten zu wollen, sei als Grundlage für gesteigerte Hinweispflichten zu nehmen. Einem Mitglied des Landesvorstands, Mario Espenschied, sei am 4. Juli 2012 in Hannover dringend angeraten worden, in die Einladung zur Aufstellungsversammlung einen aufklärenden Hinweis aufzunehmen, damit nicht schon wieder ein völlig überflüssiges Rechtsproblem entstehe.

Daneben führt er aus, dass sowohl für die Aufstellungsversammlung als auch für den Landesparteitag eine Einladungsfrist von 6 Wochen einzuhalten gewesen sei. §§ 9a Abs. 2 S. 2, 10 Bundessatzung Abschnitt A hätten zwingenden Vorrang vor den landesrechtlichen Regelungen §§ 12 Nr. 3, 16 Landessatzung.

Der Antragsteller hat nach Zurückweisung seiner Anträge durch das Landesschiedsgericht vom 11.07.2012 gleichfalls am 11.07.2012 ein „Rechtsmittel“ eingelegt.

Auf die darin enthaltenen weiteren Rechtsausführungen wird Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragte zuletzt sinngemäß:

Die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und die gewünschten Feststellungen zu treffen.

Der Antragsgegner beantragt:

Die Berufung abzuweisen.

Der Landesvorstand Niedersachsen wurde angehört und die Stellungnahmen vom 19.07.2012 dem Antragsteller zugeleitet. Auf diese wird ebenfalls Bezug genommen. Er führt insbesondere aus, dass kein Anordnungsgrund im Sinne von §§ 12 Abs. 2 Bundessatzung Abschnitt C bzw. C / E –

§§ 935 ff. ZPO, bestehe, da der Antragsteller keine Rechtsposition geltend machen könne, deren er nach Durchführung des Parteitages verlustigen gehen könne.

II.

Die Eingabe wird als sofortige Beschwerde nach § 12 Abs. 5 Satz 3 SGO ausgelegt.

Die sofortige Beschwerde als solche ist zulässig und wurde fristgerecht eingelegt. Sie ist jedoch unbegründet.

Die Zulässigkeit von einstweiligen Anordnungen richten sich nach § 12 Abs. 2 SGO. Danach sind einstweilige Anordnungen zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden

Hierzu müssen einerseits ein subjektiver, materiellrechtlicher Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund, Dringlichkeit im eigentlichen Sinne, gegeben sein. Ob und wie weit der Antragsteller durch eine möglicherweise fehlerhafte Einladung zu den Veranstaltungen am 21./22.07.2012 in seinen subjektiven Rechten verletzt ist, trägt dieser nicht vor und wird durch das Gericht zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht geprüft, da offensichtlich keine Dringlichkeit gegeben ist.

Der Antrag zu 1.) ist unzulässig.

Soweit der Antragsteller begehrt, dem Landesparteitag das Behandeln, Beraten oder Beschließen von Satzungsänderungsanträgen zu untersagen, hat er keine Anspruchsgrundlage und auch keine Rechtsverletzung im Sinne von § 12 Abs. 2 SGO dargetan.

Hier fehlt es bereits an einer Gefahr eines Rechtsverlustes. Sollten auf dem Parteitag rechtswidrige Beschlüsse gefasst werden, bleibt es dem Antragsteller unbenommen, diese in einem ordnungsgemäßen Verfahren im Nachhinein anzufechten oder eine Nichtigkeit feststellen zu lassen. Strukturell viel zu weitgehend ist bereits der Antrag, in die Autonomie der Versammlung eingreifen zu wollen.

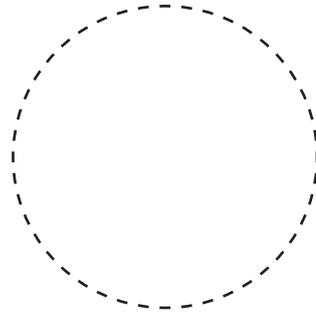
Der Antrag zu 2.) ist ebenfalls unzulässig.

Soweit der Antragssteller fordert, die einberufene Versammlung zur Aufstellung der Landesliste der niedersächsischen Piratenpiratenpartei für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 zu untersagen, ist nicht dargetan, inwiefern eine solche Anordnung zum Schutz seiner Rechte erforderlich ist. Soweit bei der Aufstellungsversammlung Rechte des Antragsstellers verletzt werden sollten, kann der Antragsteller diese durch Anfechtung schützen. Eine Notwendigkeit, in einen ungewissen, weil von den zukünftigen Entscheidungen der Versammlung abhängenden Prozess im Sinne des Antragsstellers einzugreifen, besteht nicht.

Rechtsmittelbelehrung nach § 12 Abs. 4 Bundessatzung Abschnitt C:

Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller Rechtsschutz beim zuständigen Landgericht begehren.

Erlassen in Berlin, den 12.03.2012 durch die mitwirkenden Richter



_____(nicht mitgewirkt)_____
Markus Gerstel (Vorsitzender Richter)

Joachim Bokor

Markus Kompa

Clausida Schmidt

Benjamin Siggel

Katrín Kirchert (Ersatzrichter)

_____(nicht mitgewirkt)_____
Georg von Boroviczeny (Ersatzrichter)

– E / E –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Schiedsrichter: Joachim Bokor, Markus Gerstel (Vorsitzender), Markus Kompa, Benjamin Siggel,
Claudia Schmidt; Ersatzrichter: Katrin Kirchert, Georg von Boroviczeny